

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 8. MÄRZ 1950

NUMMER 21

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

### A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 15. 2. 1950, Vereinheitlichung des Nachweises der trigonometrischen Punkte im Kataster. S. 189. — RdErl. 1. 3. 1950, Meldung von Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten seitens der Meldeämter S. 190.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 31. 1. 1950, Aufnahme von Darlehen durch Gemeinden und Gemeindeverbände. S. 191. — RdErl. 27. 2. 1950, Beteiligung der Gemeinden an den Aufwendungen der Kriegsfolgefürsorge. S. 193.

### B. Finanzministerium.

Bek. 28. 2. 1950, Rückerstattung von Organisationsvermögen. S. 193.

### C. Wirtschaftsministerium.

### D. Verkehrsministerium.

RdErl. 25. 2. 1950, Beteiligung der Straßenverkehrsämter und der Polizeibehörden bei der Einrichtung und Verlegung von Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel. S. 194.

### E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 25. 2. 1950, Auslandsfleischbeschau. S. 195.

### F. Arbeitsministerium.

### G. Sozialministerium.

Bek. 21. 2. 1950, Einziehung von über zwei Jahre alten Fleckfieberimpfstoffen. S. 195.

### H. Kultusministerium.

### J. Ministerium für Wiederaufbau.

II A. Bauaufsicht: RdErl. 28. 2. 1950, Bauaufsichtsgebühren. S. 195.

III B. Finanzierung: RdErl. 31. 12. 1949, Gewährung von Landesdarlehen für die Fertigstellung von vor der Währungsreform begonnenen Kleinwohnungsbauten (I. Abschnitt 1950). S. 196.

### K. Landeskanzlei.

Berichtigung. S. 208.

## A. Innenministerium

### I. Verfassung und Verwaltung

#### Vereinheitlichung des Nachweises der trigonometrischen Punkte im Kataster

RdErl. d. Innenministers v. 15. 2. 1950 —  
Abt. I — 128 — 51 Nr. 168/50 (I 89)

Zur Vereinheitlichung des Nachweises der trig. Punkte im Kataster ordne ich unter Aufhebung meiner Erlasse vom 24. März 1949 — I — 128 — 30 Nr. 4223/48 (MBl. NW. S. 285) — und 27. September 1949 — I — 128 — 51 Nr. 4223/48 — folgendes an:

1. Bei der Neuaufstellung des Katasters sind die trig. Punkte des Festpunktfeldes — FP — und die nicht in das Festpunktfeld eingegliederten sonstigen trig. Punkte — TP (S) — in den Katasterunterlagen darzustellen und zu bezeichnen.
2. In den Rissen und Karten sind die FP und TP (S) zur Unterscheidung verschieden darzustellen, und zwar
  - a) die FP durch ein gleichseitiges Dreieck, dessen Größe in den Karten durch den Umkreis mit einem Durchmesser von 4 mm gegeben ist.
  - b) die TP (S) durch die Signatur für die früheren Dreieckspunkte IV. Ordnung (Anl. 5 der lith. Anlagen zur Anweisung VIII).
3. Die FP erhalten als Bezeichnung die laufende Nummer, unter der sie in der Karte der FP nachgewiesen sind. Ist das Gebiet einer Flurkarte auf mehreren Meßtischblättern dargestellt, so ist die Nummer des Meßtischblattes zusätzlich anzugeben (z. B. 54/5007 = FP 54 auf MBl. 5007).  
Die TP (S) erhalten als Bezeichnung die Nummer, mit der sie im Netzriß nachgewiesen sind. Dieser Nummer kann ein Kennbuchstabe (Anfangsbuchstabe der Umlegungssache oder der neugemessenen Gemarkung) vorangesetzt werden. Es ist dies die Nummer, die in allen Messungs- und Rechenakten nachgewiesen ist. Sie braucht also nicht erst beim Landesvermessungsamt festgestellt zu werden. Durch die Beifügung eines Kennbuchstabens wird eine Verwechslung mit anderen Festpunkten gleicher Nummer vermieden.

4. Die Nummern der FP und der TP (S) sind in den Karten doppelt zu unterstreichen.
5. In den Katasterbüchern wird bei Marksteinschutzflächen unter „Lagebezeichnung“ Nummer und Name des Punktes entsprechend dem Karteinachweis (z. B. „FP 13 Dankmarshausen, Götterberg“) und unter „Nutzungsart“ die Bezeichnung Marksteinschutzfläche. Als Eigentümer der Marksteinschutzfläche ist das Land Nordrhein-Westfalen einzutragen. (RdErl. d. Finanzministers v. 12. 4. 1948 — V S 1130 — 13096/III C — MBl. NW. S. 191.)
6. Der Nachweis der trig. Punkte im Kataster ist laufend zu halten, alle vom Landesvermessungsamt mitgeteilten Veränderungen (Einschaltung von Neupunkten, Verlegung und Aufgabe von Punkten u. a. m.) sind in das Kataster zu übernehmen.
7. Die Bestimmungen dieses Erlasses sind ab sofort für die Erneuerung des Katasters durch Neumessung und Neukartierung, Umlegung, zeichnerische Erneuerung einschl. Herstellung von Mutterpausen für die Bodenschätzung anzuwenden.
8. Das Kataster, das nicht der Erneuerung unterliegt, ist allmählich entsprechend den obigen Anordnungen in der Weise anzupassen, daß in bestimmten Zeitabschnitten die alten Darstellungen und Bezeichnungen je einer ganzen Gemarkung in einem Arbeitsgang in den Unterlagen abgeändert werden.

— MBl. NW. 1950 S. 189.

#### Meldung von Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten seitens der Meldeämter

RdErl. d. Innenministers v. 1. 3. 1950 —  
Abt. I 17 — 8 Tgb.-Nr. 2019/49

Ich habe Veranlassung auf die Bestimmung des Runderrlasses des MdI. vom 28. Juli 1931 — II D 165 V u. VI/30 (MBl. IV. S. 769) — betreffend Meldung von Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten hinzuweisen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Stadt- und Landkreise und alle Meldebehörden.

— MBl. NW. 1950 S. 190.

### III. Kommunalaufsicht

#### Aufnahme von Darlehen durch Gemeinden und Gemeindeverbände

RdErl. d. Innenministers v. 31. 1. 1950 —  
III B 5/602

##### I. Bildung kommunaler Kreditausschüsse

Infolge des während der Kriegs- und Nachkriegsjahre aufgestauten Bedarfs auf den verschiedensten Gebieten der Verwaltung, der umfangreichen Kriegszerstörungen, deren Beseitigung mit Hilfe von Krediten sehr beschleunigt werden konnte, und des Verlustes sämtlicher Rücklagen durch die Währungsreform besteht bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden allgemein ein großer Kreditbedarf. Demgegenüber ist das Angebot an Darlehensmitteln nur sehr beschränkt. Bei dieser Sachlage besteht die Gefahr, daß einerseits die Kreditbedingungen durch die starke Nachfrage ungünstig beeinflusst werden, und andererseits die wirklich dringenden, wünschenswerten und unterstützungsbedürftigen Vorhaben nicht in dem notwendigen Umfang zum Zuge kommen. Diese ungünstigen Folgen können nur durch eine vernünftige Lenkung der Kreditwünsche vermieden werden.

Um die Aufsichtsbehörden in der Erreichung dieses Zieles zu unterstützen, errichten die kommunalen Spitzenverbände kommunale Kreditausschüsse. Aufgabe dieser Kreditausschüsse ist es,

1. den Kapitalmarkt zu beobachten und für den dringlichen Bedarf Kreditquellen nachzuweisen,
2. die Kreditanträge zu begutachten, damit durch Ausschaltung des nicht dringlichen Bedarfs die Nachfrage mit dem vorhandenen Kreditangebot soweit als möglich in Übereinstimmung gebracht werden kann,
3. gutachtlich mitzuwirken, um die Bedingungen für die Kreditaufnahme für die Gemeinden und Gemeindeverbände tragbar zu gestalten.

Die Ausschüsse werden in zwei Stufen eingerichtet:

1. je ein Ausschuß für jeden kommunalen Spitzenverband,
2. ein gemeinsamer Kreditausschuß für alle Spitzenverbände.

Die Zusammensetzung der Ausschüsse wird durch die Spitzenverbände bestimmt. Es wird den Spitzenverbänden überlassen, ob sie die Ausschüsse für die Beurteilung von Kreditwünschen rheinischer oder westfälischer Gemeinden unterschiedlich besetzen wollen. Da die Erfüllung der oben bezeichneten Aufgaben nur im Einvernehmen mit den maßgebenden Instituten des Kommunalkredits möglich sein wird, ist wenigstens in den gemeinsamen Ausschuß je ein Vertreter der Rheinischen Girozentrale und der Provinzialbank und der Provinzialbank Westfalen zu berufen. Bei einer unterschiedlichen Besetzung des Ausschusses für die beiden Landeshälften ist die jeweils zuständige Bank zu beteiligen.

Die Gemeinden, die beabsichtigen, ein Darlehen aufzunehmen, müssen gleichzeitig mit dem Antrag auf Genehmigung der Darlehensaufnahme durch die Aufsichtsbehörde gem. § 77 DGO. ihr Projekt dem Kreditausschuß des für sie zuständigen Spitzenverbandes vorlegen. Der Vorlage sind die gleichen Unterlagen wie dem Antrag auf aufsichtsbehördliche Genehmigung beizufügen. Der Kreditausschuß begutachtet den Antrag und legt ihn bei Anleiheaufnahme über 50 000 DM mit seinem Vorschlag dem gemeinsamen Ausschuß vor. Die Stellungnahme des gemeinsamen Ausschusses wird in einer Sitzung erörtert, zu der er vom Innenminister einberufen wird. In dieser Sitzung wird auch die Beurteilung durch die Aufsichtsbehörde verwertet werden. An der Sitzung nimmt je ein Vertreter des Finanzministeriums und sonst beteiligter Fachminister teil. Bei Anleiheaufnahmen unter 50 000 DM legt der Ausschuß des Spitzenverbandes den Antrag mit seinem Gutachten unmittelbar dem Innenminister vor.

Einer Begutachtung durch die Kreditausschüsse bedürfen nicht Darlehensverlängerungen, Darlehen, die auf Grund von Landesgesetzen oder nach näherer Anordnung der zuständigen Minister bereitgestellt worden sind, Kassenkredite sowie die Übernahme der persönlichen Schuld aus Hypotheken beim Erwerb von Grundstücken. Das gleiche gilt für Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Stellung von Sicherheiten sowie Rechtsgeschäfte, die ihnen wirtschaftlich gleichkommen.

##### II. Das aufsichtsbehördliche Genehmigungsverfahren

A. Mit dem Antrag auf Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung gem. § 77 DGO. sind gleichzeitig zu verbinden:

- a) Der Antrag auf Erteilung der Zustimmung gem. §§ 13, 14 GUG. durch den Innenminister und den Finanzminister. Durch den Erlaß vom 1. 9. 1939 (MBliV. S. 1817) ist die Befugnis zur Erteilung dieser Zustimmung auf den Regierungspräsidenten übertragen worden, soweit es sich um Darlehensgeschäfte handelt, die folgende Wertgrenzen nicht übersteigen:

in den Stadt- und Landkreisen 1 000 000 DM,  
in den übrigen Gemeinden und Gemeindeverbänden 500 000 DM.

Die durch die Runderlasse vom 15. Februar 1943 (MBliV. S. 277) und 3. April 1944 (MBliV. S. 351) ausgesprochene weitergehende Übertragung ist inzwischen durch Zeitablauf überholt. Einer Zustimmung nach §§ 13, 14 GUG. bedürfen nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht die Darlehen, die auf Grund von Reichs- (Bundes-) oder Landesgesetzen oder nach näherer Anordnung der zuständigen Minister bereitgestellt worden sind oder werden, sowie Kassenkredite im Sinne des § 81 DGO. und Darlehensverlängerungen. Dagegen ist die Zustimmung erforderlich zur Übernahme von Bürgschaften oder Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten.

- b) Der Antrag auf Genehmigung nach der finanztechnischen Verordnung Nr. 67. Die Militärregierung hat die Befugnis zur Erteilung dieser Genehmigung auf mich übertragen. Dieser Genehmigungspflicht unterliegen nicht:

- a) die Kassenkredite,
- b) die Rechtsgeschäfte, die nicht im Haushaltsplan zu veranschlagen sind, vor allem die Darlehensverlängerungen, Stehenlassen von Restkaufpreisen usw. (vgl. Kommentar von Surén-Loschelder zu § 76 DGO.).

B. Darlehensgenehmigungen, die der ministeriellen Genehmigung bedürfen, werden erst nach Anhörung des kommunalen Kreditausschusses erteilt werden. Die Genehmigung ist nur möglich, wenn die Vorschriften des § 28 des Umstellungsgesetzes erfüllt sind. Zum Zwecke der Genehmigung sind mir die Darlehensanträge auf dem Dienstwege mit den notwendigen Unterlagen und einer Stellungnahme der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung bzw. die Zustimmung nach §§ 13, 14 GUG. sind nach der ministeriellen Genehmigung auszusprechen.

Aus den beigelegten Antragsunterlagen muß zu ersehen sein, ob entweder die künftigen laufenden Ausgaben für die mit den Darlehen zu finanzierenden Anlagen einschließlich des Schuldendienstes durch Mehreinnahmen oder Einsparungen, die sich aus der Verwendung der Darlehensmittel ergeben, gedeckt werden können, oder ob, falls diese Voraussetzungen nicht vorliegen, der Kapitaldienst für das Darlehen einschließlich des übrigen Schuldendienstes der Gemeinden ihre dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit nicht übersteigt. Soweit mit dem Darlehen der Bau von Siedlungs- und Wohnungsvorhaben finanziert werden soll, sind neben dem Finanzierungsplan Rentabilitätsberechnungen beizufügen. Für Darlehen, die der Errichtung oder Erweiterung von gemeindlichen Einrichtungen dienen, deren Aufwendungen durch Gebühren gedeckt werden, sind Berechnungen beizufügen, aus denen ersichtlich ist, daß die Einnahmen der beabsichtigten Neu- oder Erweiterungsanlagen die voraussichtlichen Mehrausgaben decken werden. Bei Darlehensaufnahmen für Versorgungsbetriebe und andere wirtschaftliche Betriebe sind, außer einem gegenwartsnahen DM-Abschluß, den Bericht über die letzte Bilanzprüfung sowie sorgfältig aufgestellte und nachprüfbar erfolgreiche und Finanzpläne vorzulegen. Aus dem Erfolgsplan muß die voraussichtliche Rentabilität und aus dem Finanzplan die zu erwartende finanzwirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens innerhalb einer Rechnungsperiode nach Ausführung der mit der Geldaufnahme zu finanzierenden Vorhaben zu entnehmen sein. Diese Unterlagen müssen sachkundig erläutert sein.

Außerdem ist in jedem Falle eine Abschrift des Darlehensvertrages oder eine rechtsverbindliche Zusage des Darlehensgebers vorzulegen, aus der die Darlehensbedingungen im einzelnen zu ersehen sind. Bei einer Verteuerung des vereinbarten Zinssatzes durch Disagio, Vermittlungsgebühren, Zinsverlusten infolge verspäteter Gutschrift von Tilgungen u. ä. sind in einer Erläuterung dazu die tatsächlichen Geldkosten zu errechnen. Wegen der Genehmigung zur Aufnahme von Wohnungsbau-darlehen aus Landesmitteln verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen (vgl. Erlaß vom 13. 4. 1949 — MBl. NW. S. 371). Über die Genehmigungsvorbehalte bei der Aufnahme von Darlehen zur Förderung des Kleingartenbaues ist durch Erlaß vom 2. 9. 1949 — MBl. NW. S. 893 — eine besondere Regelung getroffen worden.

An die Gemeinden, Gemeindeverbände und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1950 S. 191.

### Beteiligung der Gemeinden an den Aufwendungen der Kriegsfolgefürsorge

RdErl. d. Innenministers v. 27. 2. 1950 — III B 6/33

Die durch den Runderlaß vom 8. November 1948 über die Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden an den Aufwendungen der Kriegsfolgefürsorge — MBl. NW. S. 677 — getroffene Regelung ist naturgemäß auf die Fälle beschränkt, in denen keine entgegengesetzte Regelung besteht. Eine solche entgegengesetzte Regelung ist aber bezüglich der Fürsorgeaufwendungen für die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen sowie die ihnen Gleichgestellten durch § 4 der III. Verordnung zur Vereinfachung des Fürsorgerechts vom 11. 5. 1943 — RGBl. S. 302 — getroffen worden. Diese Sonderregelung ist auch weiterhin in Kraft; ihre Wirksamkeit ist auch durch den Erlaß vom 8. November 1948 nicht berührt worden. Bezug: Erl. v. 8. 11. 1948 (MBl. NW. S. 677).

An die Landkreise und kreisangehörigen Gemeinden, Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1950 S. 193.

## B. Finanzministerium

### Rückerstattung von Organisationsvermögen

Bek. d. Finanzministers v. 28. 2. 1950 — LA III D 3/3005 — 2655/2 — 4/4005 — 2655/2 Tgb.-Nr. 614

Nachstehend gebe ich den Wortlaut einer Bekanntmachung des Allgemeinen Organisationsausschusses in Celle betreffend Rückerstattung von Organisationsvermögen bekannt.

#### Rückerstattung von Organisationsvermögen

Alle diejenigen politischen oder sonstigen demokratischen Organisationen, die glauben, gemäß Kontrollratsdirektive Nr. 50 und Verordnung Nr. 159 der britischen Militärregierung Anspruch auf Vermögenswerte erheben zu können, die am 8. Mai 1945 im Eigentum der NSDAP, einer ihrer Gliederungen oder eines ihr angeschlossenen Verbandes gestanden haben, werden aufgefordert, spätestens bis zum 30. Juni 1950 ihre Ansprüche beim Allgemeinen Organisationsausschuß — AOA —, Celle, Schloßplatz 6 A, einzureichen. Die nächste öffentliche Sitzung des Allgemeinen Organisationsausschusses findet am Donnerstag, dem 16. März 1950, ab 10 Uhr, im Sitzungszimmer des AOA, Celle, Schloßplatz 6, statt. Verhandelt und entschieden wird u. a. über nachstehende Anträge auf Übertragung folgender Vermögenswerte: (Erläuterung: E.: = Eigentümer am 8. Mai 1945).

1. Stadt Geseke (Westf.), Gebäudegrundstück daselbst, Schlaunstr. 10, E.: NSV e. V., Berlin.
2. Gemeinde Porz (Rhein), Gebäudegrundstück daselbst, Josefstraße, E.: NSV e. V., Berlin.
3. Stadt Wuppertal, Grundstück in Wuppertal-Beyenburg, Gerstenkamp, E.: NSV e. V., Berlin.

4. Freies Ortskartell Köln-Dünnwald, Gebäudeteil nebst Inventar des Waldstrandbades daselbst sowie Rechte aus einem Pacht- und Mietvertrag mit der Stadt Köln, E.: HJ.

5. St. Johannes-Schützenbruderschaft 1876 in Siedlinghausen, Grundstück mit Schützenhalle daselbst, Hauptstraße 146, nebst Inventar, E.: Schützenverein in Siedlinghausen e. V.

6. Schützenverein Elkeringhausen im Westfälischen Heimatbund, Elkeringhausen, Grundstück mit Schützenhalle daselbst nebst Inventar, E.: Schützenverein Elkeringhausen e. V.

7. St. Nikolaus-Schützenbruderschaft 1702 in Freienohl, Rechte aus einem Vertrag des Schützenvereins Freienohl e. V. in Freienohl mit der Firma Leo Gottwald KG., Hattingen, betr. das Grundstück Freienohl, Obere Langel Nr. 4.

8. St. Severinus-Schützenbruderschaft 1658 Calle, Kreis Arnsberg, Grundstück mit Schützenhalle daselbst, E.: Caller Schützenbruderschaft e. V.

9. Heimatschutzverein Bilstein in Bilstein bei Grevenbrück, Grundstück mit Festhalle daselbst nebst Inventar, E.: Schützenverein in Bilstein e. V.

10. St. Antonius-Schützenbruderschaft Wiemeringhausen 1872 e. V. in Wiemeringhausen, Grundstück mit Schützenhalle daselbst nebst Inventar, E.: Schützengesellschaft in Wiemeringhausen e. V.

11. St. Johannes-Schützenbruderschaft Fleckenberg in Fleckenberg (Sauerland), Grundstück mit Schützenhalle daselbst nebst Inventar, E.: Fleckenberger Schützengesellschaft e. V. in Nieder-Fleckenberg.

12. St. Sebastianus-Schützenbruderschaft Geseke 1412 in Geseke, Grundstück mit Schützenhalle daselbst, Bürener Straße, E.: Geseker Schützengesellschaft e. V.

13. Land Nordrhein-Westfalen, Kurhaus „Bleibergquelle“ in Neviges-Richrath Nr. 49 und 51 nebst Inventar, Vermögensverwaltung der DAF, GmbH, Berlin-Wilmersdorf.

14. — 19. Stadt Oberhausen (Rhld.), bebaute Grundstücke in Oberhausen, Dieckerstr. 59, in Osterfeld, Schützenstraße 2, in Alstaden, Franzenkamp 71, in Oberhausen-Styrum, Klörenstr. 12, in Buschhausen, Forsterbruch Ecke Friesenstr. 135, und an der Pestalozzistraße, E.: NSV e. V., Berlin.

Alle diejenigen, die glauben, Rechte auf diese Vermögensstücke geltend machen zu können, werden aufgefordert, diese bei Vermeidung ihrer Ausschließung spätestens zum angezeigten Termin dem Ausschuß anzu-melden und glaubhaft zu machen.

— MBl. NW. 1950 S. 193.

## D. Verkehrsministerium

### Beteiligung der Straßenverkehrsämter und der Polizeibehörden bei der Einrichtung und Verlegung von Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel

RdErl. d. Verkehrsministers v. 25. 2. 1950 — IV A 2/IV B 3

Wenn in meinem Runderlaß vom 23. Juli 1949 (MBl. NW. S. 769) in Absatz 2 auch nur Straßenbahnen, kommunale und gemischtwirtschaftliche Omnibusunternehmen erwähnt sind, so ergibt sich aus der Fassung des ersten Satzes des Erlasses doch eindeutig, daß es sich auf die Haltestellen aller öffentlichen, d. h. dem öffentlichen Verkehr dienenden Unternehmen bezieht. Der Erlaß ist daher auch bei der Einrichtung und Verlegung von Haltestellen der Omnibuslinien der Bundesbahn und der Deutschen Post und von privaten Unternehmern anzuwenden.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster — Verkehrsdezernate — Stadt- und Kreisverwaltungen — Straßenverkehrsämter.

— MBl. NW. 1950 S. 194.

## E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

### II. Landwirtschaftliche Erzeugung

#### Auslandsfleischbeschau

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 25. 2. 1950 — II Vet. VI b/8

Auf Grund des § 13 Abs. 2 des Fleischbeschaugesetzes vom 29. Oktober 1940 — RGBl. I S. 1463 — bestimme ich hiermit das Zollamt in Kaldenkirchen, Bahnhof, als Zollstelle, bei der die Untersuchung eingeführten zubereiteten Fettes erfolgen kann (Auslandsfleischbeschau- stelle, beschränkt auf zubereitete Fette).

— MBl. NW. 1950 S. 195.

## G. Sozialministerium

### Einziehung

#### von über zwei Jahre alten Fleckfieberimpfstoffen

Bek. d. Sozialministers v. 21. 2. 1950 — II A 3 42 — 3

Die Dottersack-Impfstoffe mit

1. den Kontrollnummern

377—411 (dreihundertsiebenundsiebzig bis vierhundert- undelf) einschließlich,

und den Kontrollnummern

437 und 438 (vierhundersiebenunddreißig und vierhun- dertachtunddreißig)

aus den Behringwerken, Marburg/L.,

werden wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer zum Einzug bestimmt.

Die Dottersack-Impfstoffe mit

2. den Kontrollnummern

1—5 (eins bis fünf) einschließlich

aus der chemischen Fabrik Schering AG., Betriebsstelle Bückeberg,

werden wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer zum Einzug bestimmt.

— MBl. NW. 1950 S. 195.

## J. Ministerium für Wiederaufbau

### II A. Bauaufsicht

#### Bauaufsichtsgebühren

RdErl. d. Ministers f. Wiederaufbau v. 28. 2. 1950 — II A 2437/49

Im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister und dem Herrn Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen wird für die Erhebung von Bauaufsichtsgebühren folgendes in Erinnerung gebracht bzw. bestimmt:

I. Stadtkreise, privilegierte Städte und Amtsbezirke.

Für Stadtkreise, privilegierte Städte und Amtsbezirke ist der § 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 14. Juli 1893 (GS. S. 152) nach wie vor die maßgebliche Rechtsgrundlage für die Erhebung von Bauaufsichtsgebühren.

II. Landkreise.

(1) Bis zu der in Aussicht genommenen gesetzlichen Übertragung des nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes nur den Gemeinden, Amtsbezirken und Ämtern zustehenden Rechtes zur Erhebung von Verwaltungsgebühren auf die Kreise oder bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung erheben die Kreise Bauaufsichtsgebühren nach der staatlichen Verwaltungsgebührenordnung (VGO) vom 30. Dezember 1926 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 1934 (GS. S. 261) und der I. und II. Verordnung zur Änderung der VGO vom 12. Juni 1935 (GS. S. 83) und vom 24. März 1936 (GS. S. 84).

(2) Die Gebühren fließen in sinngemäßer Anwendung des § 1 (2) der VGO in die Kreiskommunalkasse.

(3) Von denjenigen Landkreisen, privilegierten Städten und Amtsbezirken, in denen die technische Bearbeitung der Bauaufsichtsgeschäfte nach den Ausführungsbestimmungen des Preuß. Finanzministers zum Gesetz über baupolizeiliche Zuständigkeiten vom 10. Februar 1934 — V 18 — 2400/14 (Zentr.Bl. d. Bauverw. S. 85) zu § 1 (6) von Staatshochbauämtern wahrgenommen wird, ist ein Anteil von den aufkommenden Gebühren im Sinne des Erlasses des Preuß. Finanzministers vom 30. April 1934, Ziff. III Abs. 2 (Zentr.Bl. d. Bauverw. S. 262) zur Landeskasse zu vereinnahmen. Seine Höhe (33 $\frac{1}{3}$  bis 66 $\frac{2}{3}$  %) setzt der Regierungspräsident (die Außenstelle Essen des Ministeriums für Wiederaufbau) nach Maßgabe der hierfür beim Staatshochbauamt entstehenden Kosten fest.

(4) Von den im laufenden Haushaltsjahr bereits aufkommenen Gebühren sind die staatlichen Anteile, soweit nicht geschehen, nachträglich an die Regierungshauptkasse abzuführen.

### III. Gebühren für Befreiungen (Dispense).

(1) Für die Erteilung von Befreiungen von zwingenden Bauordnungsvorschriften werden Gebühren ausschließlich nach Tarifstelle 12 des Gebührentarifs zur VGO erhoben; nach anderen — kommunalen — Gebührenordnungen dürfen Befreiungsgebühren nicht erhoben werden (vgl. Runderlaß vom 30. April 1934 Zentr.Bl. d. Bauverw. S. 262; siehe auch: Kayser, Die baupolizeilichen Vorschriften usw. 3. Aufl. S. 296 g).

(2) Bei zustimmungspflichtigen Befreiungen gemäß § 2,2 und § 3,1 des Gesetzes über baupolizeiliche Zuständigkeiten vom 15. Dezember 1933 (GS. S. 491) ist der für die Zustimmung festgesetzte Gebührenanteil (Tarif-Nr. 12b des Gebührentarifs zur VGO) zur Landeskasse zu vereinnahmen.

(3) Bezüglich des Aufkommens im laufenden Rechnungsjahr gilt Abschnitt II (4) entsprechend.

### IV. Gebührenbefreiungen.

(1) Hinsichtlich der allgemeinen Gebührenbefreiungen wird verwiesen auf die §§ 2 und 3 der Verwaltungsgebührenordnung. Nach § 3 VGO sind diejenigen Personen, Anstalten usw., die nach § 5 Abs. 1 bis 4 des Stempelsteuergesetzes von der Entrichtung der Stempelsteuer befreit sind, unter den dort genannten Voraussetzungen auch von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren befreit.

(2) Die Bestimmung des § 5 der Verordnung über die baupolizeiliche Behandlung von öffentlichen Bauten vom 20. November 1938 (RGBl. I S. 1677), nach der bei Bauten des Bundes (Reiches) und der Länder Baugenehmigungsgebühren weder im Verfahren nach dieser Verordnung noch im ordentlichen Genehmigungsverfahren erhoben werden, gilt unverändert.

— MBl. NW. 1950 S. 195.

### IIIB. Finanzierung

#### Gewährung von Landesdarlehen für die Fertigstellung von vor der Währungsreform begonnenen Kleinwohnungsbauten (I. Abschnitt 1950)

RdErl. d. Ministers f. Wiederaufbau v. 31. 12. 1949 — III B 4 — 301.6. (61) Tgb.-Nr. 10522/49

Mehrfach ist in der letzten Zeit die Bitte an mich herangetragen worden, solchen Kleinwohnungsbauten, die aus Geldmangel nicht zu Ende geführt werden können, durch Bereitstellung weiterer Landesmittel die Fertigstellung zu ermöglichen.

Da die für den Wohnungsbau zur Verfügung stehenden Landesmittel sehr beengt waren, habe ich in der letzten Zeit dem vorgenannten Verwendungszweck keine weiteren Mittel mehr zuführen können, mußte mich vielmehr darauf beschränken, die wohnungs-, siedlungs- und sozialpolitisch vordringlichsten Neubaumaßnahmen durch Erstellung von Volkswohnungen und Kleinsiedlungen zu fördern.

Im Vorariff auf die neue Mittelzuweisung des I. Abschnitts 1950 sehe ich mich aber nunmehr veranlaßt, zur Förderung von Bauvorhaben der vorgenannten Art Ihnen für Ihren Bezirk den Betrag von

..... DM

(i. W.: ..... Deutsche Mark)

hierdurch bei der Rhein. Girozentrale und Prov.-Bank in Düsseldorf/Landesbank für Westfalen (Girozentrale) in Münster aus Haushaltsmitteln bereitzustellen.

Für den Einsatz dieser Mittel gelten die in der Anlage beigefügten Bestimmungen.

Um einen Überblick über die Abwicklung dieser Förderungsmaßnahme zu gewinnen, bitte ich Sie, mir nach Maßgabe meines Erlasses — IV A 5 St III B 1 (53) — vom 10. November 1949 zu berichten. Das Formblatt „Neubaufinanzierung“ ist unter der laufenden Nr. 7 „I. Abschnitt 1950“ wie folgt zu ergänzen:

e) Kleinwohnungsbauten.

Die beiden Landesbanken haben Abschrift vorstehenden Erlasses erhalten.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Außenstelle des Wiederaufbauministeriums in Essen.

An den Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen.

Nachrichtlich an

den Finanzminister, Düsseldorf,  
den Verband Westf. Wohnungsunternehmen e. V.,  
Münster,  
den Verband Rhein. Wohnungsunternehmen, Düsseldorf,  
die Rheinische Girozentrale und Prov.-Bank in Düsseldorf,  
die Landesbank für Westfalen (Girozentrale) in Münster,  
die Gruppen I A, I B, IV C.

### Bestimmungen

#### über die Förderung der Fertigstellung von Kleinwohnungen

##### I. Allgemeines

Infolge finanzieller Schwierigkeiten sind an vielen Stellen des Landes begonnene Wohnungsbauvorhaben zum Erliegen gekommen. Die Lage auf dem Kapitalmarkt gestattet es nicht, in allen Fällen Mittel zur Fertigstellung dieser Bauvorhaben zu mobilisieren. Da jedoch hier die Möglichkeit geboten ist, mit einem relativ geringen Aufwand an öffentlichen Mitteln verhältnismäßig großen Wohnraumgewinn zu erzielen, stellt das Land zur Fertigstellung dieser Wohnungen Darlehen zur Verfügung, für deren Gewährung nachstehende Bestimmungen gelten:

##### II. Art der Bauvorhaben

###### 1. Bauzustand

Es dürfen nur solche Vorhaben gefördert werden, bei denen

- a) zum Zeitpunkt der Währungsreform die Kellerdecke fertiggestellt war,
- b) die Rohbauabnahme bereits erfolgt ist bzw. bis zur Gewährung des Landesdarlehns erfolgen kann.

###### 2. Ausführung

Die Bauten müssen einfach, zweckmäßig und dauerhaft ausgeführt werden. Sie sollen Ausdruck werkgerechter Durchbildung und anständiger Baugesinnung sein. Jeder unzeitgemäße Aufwand ist unbedingt zu vermeiden. Bauweise und Größenmaße müssen so gewählt werden, daß die Gebäude Dauerwert haben und infolgedessen von öffentlichen und nichtöffentlichen Instituten beliehen werden sowie von Feuerversicherungsgesellschaften ohne wesentliche Erhöhung der Prämie versichert werden können.

Es können Einzel-, Doppel- und Mehrfamilienhäuser in ein- oder mehrgeschossiger Bauweise gefördert werden. Wohnungen, deren Wohn- und Schlafräume überwiegend Nordlage haben (Orientierung zwischen Nordwest und Nordost) dürfen nicht berücksichtigt werden. Balken tragende Wände sollen durchlaufend oder als konstruktionstragende Wände ausgeführt sein. Die Installation ist weitgehend zu vereinfachen. Die Verwendung von vorfabrizierten Einheiten ist erwünscht.

Behelfsbauten, z. B. Wohnlauben und sonstige primitive Bauten, Baracken und Luxusbauten werden nicht gefördert.

##### 3. Wohnfläche

Die Wohnfläche darf je Wohnungseinheit höchstens 60 qm betragen. Bei kinderreichen Familien und in anderen besonders begründeten Fällen kann diese Höchstgrenze um 20 Prozent überschritten werden. Wegen der Bestimmung der Wohnfläche wird auf den Erlaß des Ministers für Wiederaufbau [I A — 204 (12)] vom 23. Mai 1949 (MBl. NW. S. 729) betr. Wohn- und Wirtschaftsflächen verwiesen.

##### 4. Vermietung

Die Mieten (Mietwerte) sind nach dem objektiven Nutzwert zu bemessen. Dieser bestimmt sich nach der ortsüblichen Miete für Wohnungen gleicher Art, Lage, Größe und Ausstattung. Sie müssen wirtschaftlich und sozial für solche Personen tragbar sein, die der Sozialversicherungspflicht unterliegen oder diesen Personen nach ihren Einkommensverhältnissen gleichstehen. Bei Eigenheimen muß die laufende Belastung der zukünftigen Eigenheimer in einem gesunden Verhältnis zu dem voraussichtlich auf die Dauer gesicherten Einkommen des Eigenheimers stehen und für ihn auf die Dauer wirtschaftlich tragbar sein.

##### III. Träger

Die Bewilligungsbehörde kann verlangen, daß die Bauten von Trägern durchgeführt oder betreut werden.

Träger können Gemeinden oder Gemeindeverbände, Organe der staatlichen Wohnungspolitik sowie gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsunternehmen sein. Andere Wohnungsunternehmen können als Träger zugelassen werden, sofern sie Rechtspersönlichkeit besitzen, zuverlässig, fachlich hinreichend leistungsfähig sowie kreditwürdig sind. Die Zulassung wird von der Bewilligungsbehörde ausgesprochen.

##### IV. Finanzierung

1. Die Finanzierung der Gesamtherstellungskosten, Grundstücks- und Erschließungskosten, Kosten der Bauten, Kosten der Außenanlagen und Nebenkosten (DINblatt 276) muß gesichert sein. Diese soll soweit als möglich aus Mitteln des Kapitalmarktes und durch Eigenleistungen des Bauherrn aufgebracht werden.

###### 2. a) Fremdkapital

Die auf dem Kapitalmarkt aufgenommenen Darlehen müssen Tilgungsdarlehen sein und sollen in der Regel mit nicht mehr als 1 Prozent jährlich getilgt werden.

Die Zinsen und Auszahlungsbedingungen müssen der jeweiligen Kapitalmarktlage angemessen sein. Eine Aussetzung der Tilgung ist nur zulässig, soweit sie zum Ausgleich eines Disagios erforderlich ist und bedarf bei anderen Gründen der Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde.

###### b) Eigenkapital

Das Eigenkapital des Bauherrn muß mindestens 30 Prozent der Bau- und Nebenkosten betragen und muß nachgewiesen sein. Es kann in echten Eigenleistungen (Bargeld, Grundstück, Baumaterial, Selbst- und Nachbarhilfe) oder echtem Eigenkapital (Beibringung tilgbarer Darlehen, die den Bauherren von dritter Seite ohne dingliche Sicherung oder gegen letzttrangige Sicherung zur Verfügung gestellt werden, z. B. Mieterdarlehen, Arbeitgeberdarlehen, Restkaufgelder) bestehen.

Für die Verzinsung des nachgewiesenen echten Eigenkapitals kann in der Wirtschaftsberechnung ein Zinssatz bis zu 4 Prozent zugelassen werden. Für an Stelle von Eigenkapital ersatzweise hereingenommene Darlehen kann in der Wirtschaftsberechnung ausnahmsweise ein höherer Zinssatz zugelassen werden.

###### c) Landesdarlehen

Zur Abdeckung der durch Fremd- und Eigenkapital nicht gedeckten Kosten gewährt das Land Darlehen. Die Höhe des Darlehns bestimmt sich nach den für die Durchführung des Bauvorhabens noch erforderlichen Herstellungskosten und darf 2500 DM je Wohnung nicht übersteigen. Bei Bauten, die überwiegend in Selbsthilfe erstellt werden sowie in Grenzkreisen kann in begründeten Fällen bis 3000 DM gegeben werden. Das Darlehen ist vom 1. des auf die Auszahlung der einzelnen Darlehnsraten folgenden Monats ab mit 4,5 Prozent jährlich einschließlich Verwaltungskostenbeitrag zu verzinsen und vom 1. Januar des auf die Auszahlung folgenden Kalenderjahres

mit 1 Prozent jährlich zuzüglich der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen.

Ergibt die Wirtschaftsberechnung (vgl. Erlasse des früheren Reichsarbeitsministers vom 27. Mai 1939 — IV B 4 Nr. 3303/11/39, vom 18. Oktober 1939 — V B 11 5707/19/3, vom 7. Mai 1940 — IV B 4 5303/46/40 und vom 8. August 1941 — II B 1 — 2200), daß die Erträge bei Zugrundelegung der tragbaren Mieten (Belastung) zur Deckung der Zins- und Tilgungsleistungen für das Landesdarlehen nicht ausreichen, so ist der Zinssatz entsprechend zu senken. Erforderlichenfalls kann von einer Verzinsung des Darlehns abgesehen werden. Eine Zinssenkung ist jeweils nur um 0,1 Prozent bis zur Erreichung der Rentabilität vorzunehmen. Sofern eine Rentabilität des Gebäudes sich auch nach Erlaß der Zinsen nicht herstellen läßt, kann der Minister für Wiederaufbau eine Aussetzung der Tilgung gewähren.

Ist eine Herabsetzung des Zinssatzes vorgenommen worden und ergibt sich nach Durchführung des Plans eine Steigerung der Erträge oder senken sich die Lasten für die nach der Wirtschaftsberechnung dem Gläubiger vorgehenden Rechte um mehr als 10 v. H., so ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, dies der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Abgesehen von dieser Anzeigepflicht ist die Bewilligungsbehörde jederzeit berechtigt, die Aufstellung einer neuen Wirtschaftsberechnung zur Nachprüfung der Rentabilität zu verlangen. Ergibt sich dabei, daß die Erträge eine höhere Verzinsung des aus Landesmitteln gewährten Darlehns rechtfertigen, so ist die zur Herstellung der Rentabilität gewährte Ermäßigung bzw. Erlaß der Zinsen in entsprechendem Umfange zu widerrufen.

Im Falle der nachträglichen Verminderung der Grundstückserträge ist entsprechend zu verfahren.

Das Landesdarlehen ist an bereitester Stelle, jedenfalls vor den auf die Eigenleistung angerechneten Fremddarlehen, Restkaufgeldern usw. einzutragen. Auf Antrag kann für die Kosten des Grunderwerbs, den Erbbauzins und das vom Träger oder von dritter Seite gewährte Baugeld, das nicht auf die Eigenleistung angerechnet wird, in der dinglichen Belastung des Grundstücks oder Erbbaurechts der Vorrang vor dem Landesdarlehen eingeräumt werden. Über die Vorrangseinräumung entscheidet die Bank auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides.

Der jeweilige Eigentümer des Schuldnergrundstücks ist verpflichtet, die im Range vorgehenden oder gleichstehenden Hypotheken oder Grundschulden auf Verlangen des Landes löschen zu lassen, wenn und soweit sie sich mit dem Eigentum am Grundstück in einer Person vereinigen. Zur Sicherung dieses Anspruchs ist die Eintragung einer Löschungsvormerkung in das Grundbuch gem. § 1179 BGB. zu veranlassen.

Die mit Landesdarlehen geförderten Bauten dürfen nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde veräußert werden.

## V. Eigenheime

Wohnungsbauten, die nach Maßgabe dieser Bestimmungen gefördert werden und ganz oder überwiegend zur Eigennutzung bestimmt sind, müssen im Eigentum (Erbbaurecht) von solchen Personen stehen, die der Sozialversicherungspflicht unterliegen oder diesen Personen nach ihren Einkommensverhältnissen gleichstehen.

Sofern Träger in das Verfahren eingeschaltet sind, ist das Eigentum (Erbbaurecht) spätestens mit der Baufertigstellung dem Bewerber zu verschaffen.

## VI. Schutz gegen spekulative Veräußerung

Zur Sicherung der ordnungsmäßigen Nutzung und zur Verhinderung gewinnstüchtiger Veräußerung, unwirtschaftlicher Teilung oder Belastung müssen die mit Landesmitteln geförderten Wohnungen als Reichsheimstätten (Erbbaueimstätten) ausgelegt werden. Sind in das Verfahren Träger eingeschaltet und diese nicht als Ausgeber von Reichsheimstätten (Erbbaueimstätten) zugelassen, so haben die zuständigen Gemeinden bzw. Gemeindeverbände als Ausgeber aufzutreten (vgl. § 25 des Reichsheimstättengesetzes vom 10. Mai 1920 i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. November 1937 — RGBl. I S. 1291).

Wo die Ausgabe als Reichsheimstätte (Erbbaueimstätte) nicht tunlich oder möglich erscheint, ist vertraglich ein Vorkaufs- und Wiederkaufs- (Ankaufs) Recht — bei Erbbauberechtigten ein entsprechender Heimfallanspruch mit gleichem Inhalt — zugunsten des Landes festzulegen und durch Eintragung einer Vormerkung dinglich zu sichern. Der mit Runderlaß vom 25. Mai 1949 — I B 612/550 — (MBl. NW. S. 543 ff.) bekanntgegebene amtliche Mustervertrag 4a/Träger-Siedlungs-Vertrag (Eigensiedler) kann dabei als Anhalt dienen.

Für die als Reichsheimstätten ausgegebenen Wohnungsbauten gilt hinsichtlich der Gebühren und Steuern § 36 des Reichsheimstättengesetzes.

## VII. Wohnungsbau für Werksangehörige

Wohnungsbauten für Angehörige eines wirtschaftlichen Unternehmens können gefördert werden, wenn sie im Eigentum oder Erbbaurecht eines zugelassenen Trägers errichtet werden, und sich das wirtschaftliche Unternehmen an der Finanzierung der Kosten nennenswert beteiligt, insbesondere Zuschüsse zur Deckung der unrentierlichen Kosten bereitstellt. Die Beteiligung an der Finanzierung darf nicht davon abhängig gemacht werden, daß der Träger berechtigt oder dem Unternehmen gegenüber verpflichtet ist, bei Auflösung des Dienstverhältnisses die Kündigung auszusprechen. Dies gilt nicht, wenn der Angehörige des Unternehmens durch sein Verhalten einen gesetzlich begründeten Anlaß zur Auflösung des Arbeits- und Dienstverhältnisses gegeben hat. Wird ein Zuschuß bereitgestellt, so muß dieser mindestens 10 Prozent der Gesamtkosten betragen. Wird an Stelle des Zuschusses ein Darlehen gewährt, so muß dieses mindestens 20 Prozent der Gesamtkosten decken und zu erleichterten Bedingungen bereitgestellt werden. Hierbei ist im allgemeinen eine Annuität von nicht mehr als 2 Prozent zuzulassen. Wenn das Werk nach den Feststellungen der Bewilligungsbehörde zu dieser Werkbeteiligung nicht in der Lage ist, kann eine geringere Beteiligung zugelassen werden. Auch bei Wohnhäusern, die später an Angehörige des wirtschaftlichen Unternehmens übertragen werden sollen, ist auf eine angemessene Werkbeteiligung hinzuwirken.

## VIII. Verfahren

### 1. Antrag

Die Anträge auf Bewilligung eines Landesdarlehns sind von dem Bauherrn unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsmusters (s. Anlage) und unter Beifügung der darin aufgeführten Unterlagen an die für den Bauort zuständige Gemeinde oder Gemeindeverband zu richten. Sofern der Bauherr auf eine Zinsermäßigung für das beantragte Darlehen verzichtet, ist die Einreichung einer Wirtschaftlichkeitsberechnung nicht erforderlich. Die Gemeinde prüft die Anträge und legt sie dann mit ihrer Stellungnahme der zuständigen Bewilligungsbehörde zur Entscheidung vor.

### 2. Bewilligung

Bewilligungsbehörden sind die Regierungspräsidenten. Im Bereich des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk sind die Anträge über den Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk an die Außenstelle des Wiederaufbauministeriums in Essen einzureichen. Der Verbandsdirektor wählt die mit Landesdarlehen zu fördernden Bauvorhaben aus und schlägt dementsprechend die Unterverteilung der Landesmittel vor.

Die Bewilligungsbehörden erteilen nach Prüfung aller Unterlagen, sofern die Voraussetzungen für die Förderung des Wohnungsbaues gegeben sind, dem Antragsteller den Bewilligungsbescheid. Der Bewilligungsbescheid kann besondere Bedingungen und Auflagen enthalten. Eine Ausfertigung des Bewilligungsbescheides erhält die Gemeinde, eine weitere die Rheinische Girozentrale und Prov.-Bank in Düsseldorf/Landesbank für Westfalen (Girozentrale) in Münster, nebst den erforderlichen Beleihungsunterlagen.

### 3. Auszahlung des Darlehns

Auf Grund des Bewilligungsbescheides wird die Auszahlung des Landesdarlehns von der Rheinischen Girozentrale und Prov.-Bank in Düsseldorf/Landesbank für

Westfalen (Girozentrale) in Münster durchgeführt. Vor Auszahlung hat der Schuldner die in der Anlage beige-fügte Schuldurkunde zu vollziehen und in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Eine Ausfertigung ist für das Grundbuchamt, eine zweite für die Darlehnsakten und die dritte für den Darlehnsnehmer bestimmt.

Die Auszahlung des Darlehns erfolgt in drei Raten, und zwar

in Höhe von 50 Prozent nach Rohbauerstellung und Vollzug der Schuldurkunde,

in Höhe von 40 Prozent auf Grund des vom Bauherrn zu erbringenden Nachweises, daß 80 v. H. der ersten Rate des Darlehns sowie des nachgewiesenen Eigenkapitals zur Bestreitung des Bauaufwandes verbraucht worden sind,

in Höhe von 10 Prozent nach Vorlage der Anzeige über die Aufstellung der Schlußabrechnung.

Voraussetzung für die Auszahlung der ersten Rate ist, daß die Eintragung der Hypothek und Löschungsvormerkung im Grundbuch unter Vorlage einer grundbuchlichen Bescheinigung nachgewiesen wird oder durch Erklärung des mit der Einreichung beauftragten Notars oder in sonstiger Weise sichergestellt ist, daß der Eintragung der Hypothek mit dem vorgesehenen Rang keine Hinderungsgründe entgegenstehen.

Vor Auszahlung der zweiten Rate hat der Darlehnsnehmer den Nachweis zu erbringen, daß das Gebäude bei einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt oder einer der öffentlichen Aufsicht unterstehenden privaten Feuerversicherungsgesellschaft zum vollen Neubauwert versichert ist.

#### 4. Schlußabrechnung

Spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten vom Tage der bauaufsichtlichen Gebrauchsabnahme an ist über das Bauvorhaben eine Schlußabrechnung aufzustellen und zur Nachprüfung auf Verlangen der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Die Fertigstellung der Schlußabrechnung ist der Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Die Abrechnung muß alle für das Bauvorhaben entstandenen Auslagen in übersichtlicher Form nachweisen. Es muß ferner sichergestellt sein, daß für alle Auslagen ordnungsmäßige Rechnungsbelege sichergestellt sind.

#### 5. Widerruf und Änderung des Bewilligungsbescheides

Wurden vom Antragsteller oder dem von ihm Beauftragten zur Erlangung des Darlehns unrichtige Angaben gemacht, so kann der Bewilligungsbescheid widerrufen werden. Ergeben sich nach der Bewilligung Änderungen in den Finanzierungsgrundlagen, oder werden die Mittel aus anderen Gründen nicht in voller Höhe zur Deckung der Herstellungskosten benötigt, so ist das gewährte Darlehen entsprechend zu kürzen, ohne daß es einer Kündigung bedarf. Überzahlte Beträge sind zurückzuzahlen.

#### 6. Überwachung

Die Bewilligungsbehörde hat die ordnungsgemäße Durchführung der Bauvorhaben sowie die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel zu überwachen. Ergeben sich hierbei Beanstandungen, so kann die weitere Auszahlung bis zur Behebung der Mängel ausgesetzt werden.

#### IX. Schlußbestimmungen

Abweichungen von diesen Bestimmungen bedürfen meiner Genehmigung.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Düsseldorf, den 31. Dezember 1949.

Der Minister für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Steinhoff.

## Anlagen

### Antrag

#### auf Bewilligung von Darlehen für Kleinwohnungsbauten

Grundstück: .....  
(Ort) (Kreis)

Straße: ..... Nr. .... eingetragen im  
Grundbuch/Erbbaugrundbuch<sup>1)</sup> von .....

Band ..... Blatt ..... des Amtsgerichts in .....

Flur ..... Flurstück ..... mit einer Gesamtgröße  
von ..... qm Eigentümer/Erbbauberechtigter<sup>1)</sup> .....

.....  
(Beruf) (Wohnort, Straße, Haus-Nr.)

Das Gebäude<sup>2)</sup> enthält nach Fertigstellung:

..... Geschosse mit insgesamt ..... Wohnungen, davon:

1. .... Wohnungen mit je ..... Räumen, Wohn- und  
Nutzfläche je Wohnung ..... qm,

2. .... Wohnungen mit je ..... Räumen, Wohn- und  
Nutzfläche je Wohnung ..... qm,

3. .... Wohnungen mit je ..... Räumen, Wohn- und  
Nutzfläche je Wohnung ..... qm.

Die Miete der Wohnungen beträgt zu 1. ....

zu 2. .... zu 3. ....

Der Bau ist/wird begonnen am: .....

Der Bau ist voraussichtlich bezugsfertig am: .....

Beigefügt sind die untenstehenden aufgeführten Unterlagen:

Nachgereicht wird: .....

Es wird beantragt:

ein verzinsliches Darlehen in Höhe von ..... DM

Ich verzichte — nicht —<sup>1)</sup> auf die Herabsetzung des Zinssatzes.

Ich/wir<sup>1)</sup> erkläre(n), daß ich/wir nicht den Beschränkungen der Gesetze Nr. 52 und 53 des Kontrollrates unterliege(n), und daß die vorstehend gemachten Angaben richtig sind. •

....., den .....

.....  
(Unterschrift des Grundstückseigentümers  
Erbbauberechtigten<sup>2)</sup>) [Vor- und Zuname]

#### Anlagen:

1. Grundbuchblattabschrift (unbeglaubigt),
2. Katasterunterlagen (Handzeichnungen, Liegenschaftsbuchauszug),
3. Anliegerbeiträgebescheinigung,
4. Baupläne 1 : 100<sup>4)</sup> mit Genehmigungsbescheid des Stadt- oder Kreisbauamtes,
5. Baubeschreibung und Berechnung nach umbautem Raum und der bebauten Fläche des bauleitenden Architekten — der ausführenden Baufirma,
6. Kostenüberschlag mit Wirtschaftlichkeitsberechnung (in doppelter Ausfertigung beigefügt).

#### Bemerkungen:

Unvollständige Angaben und fehlende Unterlagen machen Rückfragen notwendig und verzögern die Bearbeitung.

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes ist zu streichen.

<sup>2)</sup> Für jedes Gebäude ist ein besonderer Antrag einzureichen. Bei mehreren gleichartig gebauten oder zur Errichtung kommenden Gebäuden genügt die Beifügung der unter 1 bis 3 aufgeführten Unterlagen. Es kann auf die bereits vorliegenden Bauzeichnungen und Berechnungen Bezug genommen werden.

<sup>3)</sup> Bei mehreren Eigentümern sind die Unterschriften sämtlicher Eigentümer erforderlich. Unterschriften von Ehefrauen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Ehemannes.

<sup>4)</sup> Auf den Grundrissen ist die Himmelsrichtung anzugeben. Ferner sind bei sämtlichen Räumen die Grundflächen in qm sowie die wichtigsten Möbel- und Installationsobjekte zur Darstellung der Wohnfunktion anzugeben.

**Kostenaufstellung und Wirtschaftlichkeitsberechnung**

Für den Bau: .....  
 (Ort) (Straße, Haus-Nr.)

**I. Kostenaufstellung**

- A. Grundstücks- und Erschließungskosten:  
 1. Bauplatz Gesamtfläche .....qm .....DM  
 2. Anliegerkosten (Straßenbau, Kanalisation, Elektrizitäts- u. Gasbauleitung i. d. Straße usw.) .....DM  
 3. Erwerbskosten (Vermessung, Gerichts- und Notariatskosten) .....DM  
 4. Besondere Erschließungskosten (Planierung, Abholzung, Drainage) .....DM  
 5. Trümmerbeseitigungskosten .....DM  
 Grundstücks- und Erschließungskosten insgesamt: .....DM

**B. Baukosten:**

Die Errechnung des umbauten Raumes hat nach dem Normblatt DIN 272 zu erfolgen. Ausstattungsteile, z. B. Täfelungen und dgl., die nur besonderen Wünschen oder Bedürfnissen des Grundstückseigentümers entsprechen, sind außer Ansatz zu lassen.

1. Reine Baukosten für das Wohngebäude .....cbm je .....DM  
 2. Außergewöhnliche Baukosten (Bauteile, die besonders zu berechnen sind) und Sonderkosten (Tiefgründungen und Pfahlrostanlage) .....DM  
 Baukosten insgesamt: .....DM

**C. Kosten für Außenanlagen:**

1. Kanalisationsanschluß .....DM  
 2. Wasseranschluß .....DM  
 3. Gasanschluß .....DM  
 4. Elektr. Licht- und Kraftanschluß .....DM  
 5. Kosten für Klär-, Sicker-, Senkgrube .....DM  
 6. Einfriedung der Grundstücke .....DM  
 7. Hofbefestigung und Gartenanlagen .....DM  
 Kosten für Außenanlagen insgesamt: .....DM

**D. Nebenkosten:**

1. Baupolizei- und Abnahmegebühren .....DM  
 2. Architektengebühren, Betreuungsgebühren .....DM  
 3. Notariats- und Gerichtskosten für Hypothekeneintragung, Schätzungsgebühren .....DM  
 4. Bauzinsen .....DM  
 5. Geldbeschaffungskosten .....DM  
 6. Kosten für Unvorhergesehenes .....DM  
 Nebenkosten insgesamt: .....DM

**E. Kostenzusammenstellung:**

- A. Grundstücks- und Erschließungskosten .....DM  
 B. Baukosten .....DM  
 C. Kosten für Außenanlagen .....DM  
 D. Nebenkosten .....DM  
 Gesamtkosten: .....DM

**II. Finanzierungsplan**

- A. Kostenaufbringung (Unterlagen in der Anlage beifügen)  
 1. Hypothek .....DM  
 Zinssatz .....%  
 Tilgungssatz .....%  
 unkündbar — kündbar — zum .....  
 2. Hypothek .....DM  
 Zinssatz .....%  
 Tilgungssatz .....%  
 unkündbar — kündbar — zum .....

Übertrag: .....DM

3. Arbeitgeberbeteiligungszuschuß oder Darlehen (Arbeitgeber) .....DM  
 Zinssatz .....%  
 Tilgungssatz .....%  
 unkündbar — kündbar — zum .....  
 4. Weitere (eigene) Mittel, und zwar:  
 a) Guthaben bei der .....DM  
 b) Guthaben bei der .....DM  
 c) bereits bezahlter Bauplatz .....DM  
 d) bereits bezahlte und gelieferte Baustoffe lt. anliegenden Quittungen .....DM  
 e) eigene Arbeitsleistungen — Selbsthilfe .....DM  
 Folgende Arbeiten werden selbst ausgeführt:

Art der Arbeit	Anzahl der Stunden	Stundenentgelt
----------------	--------------------	----------------

Summe: .....DM

5. Landesdarlehen .....DM  
 Finanzierungsgesamtbetrag .....DM  
 (Diese Summe muß sich mit den Baukosten zu D [A — D] des Kostenüberschlages decken.)

**III. Wirtschaftlichkeitsberechnung!**

(Nicht erforderlich, wenn Eigentümer auf Zinsermäßigung verzichtet.)

Jahresmieterertrag .....DM

Hiervon sind abzusetzen:

- I. Grundstücksverwaltungskosten .....DM

- II. Betriebskosten:  
 1. Realsteuern .....DM  
 2. Straßenreinigungsgebühr und Müllabfuhr .....DM  
 3. Kanalisationsbeiträge .....DM  
 4. Wassergeld .....DM  
 5. Treppenhausbeleuchtung .....DM  
 6. Schornsteinreinigung .....DM  
 7. Hausreinigung (einschl. Löhne und soziale Abgaben) und Reinigungsgeräte .....DM  
 8. Versicherungsbeiträge .....DM  
 9. ....DM  
 10. ....DM

III. Instandhaltungskosten .....DM

**IV. Zinsendienst**

1. ....% Zinsen (einschl. ....% Tilgung) von .....DM Hypothek .....DM  
 2. ....% Zinsen (einschl. ....% Tilgung) von .....DM Hypothek .....DM  
 3. ....% Zinsen (einschl. ....% Tilgung) von .....DM Hypothek .....DM  
 4. ....% Zinsen (einschl. ....% Tilgung) von .....DM Hypothek .....DM  
 5. ....% Zinsen (einschl. ....% Tilgung) von .....DM Hypothek .....DM

**V. Tilgung und Abschreibung**

1. Die Tilgungen betragen insgesamt .....DM .....DM  
 2. 1% der Gesamtkosten davon ab Tilgungen (wie zu 1.) .....DM  
 mithin Abschreibung .....DM

## VI. Sonstiges

1. Anliegerrechte einschl. ....% Zinsen	DM
2. Erbbauzinsen jährlich im Durchschnitt	DM
3. Bürgschaftsgebühr	DM
4. ....	DM
Summe der Aufwendungen:	DM
Summe I — VI	DM

## VII. Feststellung des Reinertrages:

Jahresmietrohertrag	DM
Aufwendungen I — VI	DM
Reinertrag:	DM

## Bemerkungen:

## Bewilligungsbescheid Nr. ....

I. Auf Grund des Antrages vom .....  
bewillige ich Ihnen nach Maßgabe der Bestimmungen  
des Ministers für Wiederaufbau über die Gewährung  
von Landesdarlehen für die Fertigstellung von vor der  
Währungsreform begonnenen Kleinwohnungsbauten vom  
31. Dezember 1949 zur Errichtung von ..... Woh-  
nungen auf dem Grundstück .....  
ein verzinsliches Landesdarlehen in Höhe von

DM .....

(in Worten: ..... Deutsche Mark)

Das Darlehen ist mit .....% einschl. eines Verwal-  
tungskostenbeitrages zu verzinsen und mit 1% unter  
Zuwachs der ersparten Zinsen zu tilgen.

## II. Die Bewilligung erfolgt unter folgenden Auflagen:

III. Ich behalte mir vor, die Bewilligung aufzuheben  
oder das Darlehen zurückzufordern, wenn

- die Schuldurkunde nicht unverzüglich ausgefertigt und  
die Bauarbeiten nicht innerhalb der festgesetzten Frist  
begonnen bzw. weitergeführt werden,
- das Vorhaben nicht bestimmungsgemäß zur Durch-  
führung gelangt,
- das Darlehen nicht ordnungsgemäß verwendet oder  
dringlich sichergestellt wird,
- höhere Mieten bzw. Nutzungsgebühren erhoben wer-  
den, als nach dem Antrag genehmigt sind,
- die Schlußabrechnung nicht spätestens bis zum Ab-  
lauf von 3 Monaten nach der baupolizeilichen Ge-  
brauchsabnahme (Bezugsfertigkeit) aufgestellt und  
der Bewilligungsbehörde vorgelegt ist,
- den mit diesem Bescheid erteilten Auflagen nicht  
Folge geleistet wird,
- zur Erlangung der Bewilligung unrichtige Angaben  
gemacht worden sind,
- die Veräußerung des Grundstücks ohne meine Zu-  
stimmung erfolgt ist.

IV. Die Auszahlung des Darlehns erfolgt durch die  
Rheinische Girozentrale und Provinzialbank/Landesbank  
für Westfalen (Girozentrale). Die Rheinische Girozen-  
trale und Provinzialbank/Landesbank für Westfalen  
(Girozentrale) erhält Abschrift des Bewilligungsbe-  
scheides.

....., den.....

Der Regierungspräsident

## Schuldurkunde

D .....  
(Vorname, Zuname, Beruf)

wohnhaft in .....

(Ort) (Straße, Haus-Nr.)

im Folgenden „Darlehnsnehmer“ genannt, bekennt hier-  
mit, vom Lande Nordrhein-Westfalen, vertreten durch  
den Minister für Wiederaufbau, Düsseldorf, und die  
Rheinische Girozentrale und Provinzialbank in Düssel-  
dorf/Landesbank für Westfalen (Girozentrale) in Münster,  
im Folgenden „Darlehnsgeber“ genannt,

DM .....

(in Worten: ..... Deutsche Mark)  
unter nachstehenden Bedingungen erhalten zu haben:

## § 1

Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich, auf den in  
seinem Eigentum/Erbbaurecht stehenden Grundstück in  
..... (Ort) ..... straße, Haus-Nr.....  
eingetragen im Grundbuch von ...../Erbbau-  
grundbuch, Band ..... Blatt ..... Flur .....  
Parz.-Nr.....

..... Wohnungen  
nach den im Bewilligungsbescheid genehmigten Plänen  
zu erstellen.

## § 2

Für die Durchführung des Bauvorhabens gelten die  
Bestimmungen des Ministers für Wiederaufbau über die  
Gewährung von Landesdarlehen für die Fertigstellung  
von Kleinwohnungsbauten gemäß Erlaß vom 31. Dezem-  
ber 1949 — III B 4 — 301.6. (61) und des Bewilligungs-  
bescheides des .....

Nr..... vom..... 1950.  
(Bewilligungsbehörde)

## § 3

Das Darlehen ist vom 1. des auf die Auszahlung der  
einzelnen Darlehnsraten folgenden Monats mit 4 $\frac{1}{2}$  v. H.  
jährlich zu verzinsen und vom 1. Januar des auf die Aus-  
zahlung der letzten Darlehnsrate folgenden Jahres an  
mit 1 v. H. zuzüglich der ersparten Zinsen zu tilgen. In  
den Fällen des § 10 Ziffer a — c beträgt der Zinssatz 8%.  
Der Darlehnsnehmer ist verpflichtet, das Darlehen abzu-  
lösen, sobald die Lage auf dem Kapitalmarkt es gestattet.

## § 4

(1) Als Sicherheit für das Darlehen einschl. der Zinsen  
und Nebenforderungen verpfändet der Darlehnsnehmer  
das in § 1 näher bezeichnete Grundstück/Erbbaurecht  
durch Bestellung einer Hypothek in Höhe des Darlehns.

(2) Die Erteilung eines Hypothekenbriefes wird nicht  
verlangt. Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich jedoch,  
auf Verlangen des Darlehnsgebers jederzeit die nach-  
trägliche Bildung und Aushändigung des Hypotheken-  
briefes zu bewirken.

Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich, sämtliche der  
Hypothek des Darlehnsgebers im Range vorgehenden  
oder gleichstehenden Hypotheken auf Verlangen des  
Gläubigers löschen zu lassen, wenn und insoweit sie mit  
dem Eigentum in einer Person vereinigt sind, und zur  
Sicherung des Anspruchs auf Löschung eine Vormerkung  
gemäß § 1179 BGB in das Grundbuch eintragen zu lassen.  
Dem Darlehen dürfen keine anderen als die nachstehend  
aufgeführten Lasten im Range vorgehen:

In Abteilung II:

In Abteilung III:

.....  
.....

Unbeschadet der hypothekarischen Sicherheit haftet  
der Darlehnsnehmer für das Darlehen bis zu seiner völ-  
ligen Tilgung in jedem Falle mit seinem gesamten son-  
stigen Vermögen.

## § 5

Wird das Grundstück als Reichsheimstätte/Erbbauheim-  
stätte ausgegeben, so ist diese Eigenschaft im Grundbuch  
zu vermerken.

Erscheint die Ausgabe als Reichsheimstätte (Erbbau-  
heimstätte) nicht tunlich, so ist ein Vorkaufrecht (bei  
Erbbaurechten ein entsprechender Heimfallanspruch)  
festzulegen und die Eintragung einer entsprechenden Vor-  
merkung im Grundbuch zu veranlassen.

## § 6

Die Veräußerung des Grundstücks darf nur mit Zu-  
stimmung der Bewilligungsbehörde erfolgen.

## § 7

Die Auszahlung des Darlehns erfolgt in drei Darlehns-  
raten, und zwar  
in Höhe von 50 v. H. nach Rohbauerstellung und Voll-  
zug der Schuldurkunde

in Höhe von 40 v. H. auf Grund des vom Bauherrn zu  
erbringenden Nachweises, daß 80  
v. H. der ersten Rate des Dar-  
lehns sowie des nachgewiesenen  
Eigenkapitals zur Bestreitung des  
Baufaufwandes verbraucht worden  
sind,

in Höhe von 10 v. H. nach Vorlage der Anzeige über  
die Aufstellung der Schlußabrech-  
nung.

Voraussetzung für die Auszahlung der ersten Rate ist, daß die Eintragung der Hypothek und Löschungsvormerkung im Grundbuch durch Vorlage einer grundbuchamtlichen Bescheinigung nachgewiesen wird oder durch Erklärung des mit der Einreichung beauftragten Notars oder in sonstiger Weise sichergestellt ist, daß der Eintragung der Hypothek mit dem vorgesehenen Rang keine Hinderungsgründe entgegenstehen.

Vor Auszahlung der zweiten Rate hat der Darlehnsnehmer den Nachweis zu erbringen, daß das Gebäude bei einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt oder einer der öffentlichen Aufsicht unterstehenden privaten Feuerversicherungsgesellschaft zum vollen Wiederherstellungswert versichert ist.

### § 8

Der Darlehnsnehmer hat die mit Hilfe des Darlehns fertiggestellten Wohnungen stets in gutem Bauzustand und sämtliche Räume in einem den gesundheitlichen Anforderungen entsprechenden Zustand zu erhalten. Er hat die vom Darlehnsgeber geforderten Ausbesserungen und Erneuerungen, sowie die aus gesundheitlichen oder sittlichen Gründen erforderlichen Einrichtungen in dem nach den Zeitumständen zumutbaren Ausmaß in der festgesetzten Frist auf seine Kosten ausführen zu lassen. Wesentliche Änderungen auf dem bebauten Grundstück oder ein gänzlicher oder teilweiser Abbruch von Baulichkeiten dürfen nur nach vorher einzuholender schriftlicher Genehmigung des Darlehnsgebers vorgenommen werden. Werden die Wohnungen durch Brand ganz oder teilweise zerstört, so ist der Darlehnsnehmer verpflichtet, sie nach Bauplänen und Kostenanschlägen, die der Genehmigung des Landes bedürfen, in der von dieser festgesetzten, den jeweiligen Zeitumständen angemessenen Frist auf seine Kosten wiederherzustellen. Der Darlehnsnehmer ist verpflichtet, dem Darlehnsgeber, dem Landesrechnungshof oder einer vom Minister für Wiederaufbau bezeichneten Stelle jede gewünschte Auskunft über die Verwendung des Darlehns zu erteilen, etwa verlangte Unterlagen über das Bauvorhaben sowie im Falle des Verzugs oder bei Nichterfüllung nach dem neuesten Stand vervollständigte Übersichten über seinen Vermögens- und Schuldenstand vorzulegen und für erforderlich erachtete Besichtigungen der Pauten jederzeit zu gestatten.

### § 9

Spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten vom Tage der bauaufsichtlichen Gebrauchsabnahme ist über jedes durchgeführte Vorhaben eine Schlußabrechnung aufzustellen und für den Darlehnsgeber und für den Landesrechnungshof zur Nachprüfung bereitzuhalten. Die Fertigstellung der Schlußabrechnung ist der Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Die Abrechnung muß alle für das Vorhaben entstandenen Ausgaben in übersichtlicher Form nachweisen. Es muß ferner sichergestellt sein, daß für alle Ausgaben ordnungsmäßige Rechnungsbelege vorhanden sind. Die Rechnungsbelege über die Verwendung des Darlehns sind gesondert von den übrigen Rechnungsbelegen zu sammeln.

### § 10

Der Darlehnsgeber ist berechtigt, das Darlehen sofort ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn

- der Darlehnsnehmer in seinem Antrage oder in seinen sonstigen Unterlagen, die er im Zusammenhang mit der Darlehnsvergabe vorgelegt, unrichtige Angaben gemacht hat,
- festgestellt wird, daß der Darlehnsnehmer das Darlehen nicht zu den Arbeiten verwendet hat, zu deren Durchführung es beantragt und bewilligt worden ist,
- der Darlehnsnehmer entgegen einer entsprechenden Auflage die neu errichteten Wohnungen an andere als die in dem Bewilligungsbescheid bezeichneten Personen vermietet, verpachtet oder in sonstiger Weise überläßt,
- der Darlehnsnehmer mit einer Zins- und Tilgungsrate länger als einen Monat ganz oder teilweise im Rückstand bleibt,

- der Darlehnsnehmer den in dieser Schuldurkunde übernommenen Verpflichtungen, den Auflagen des Bewilligungsbescheides oder den dieser Darlehnsvergabe zugrunde liegenden Bestimmungen zuwiderhandelt,
- über das Vermögen des Darlehnsnehmers das Konkursverfahren oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet, die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde oder wenn die zur Sicherung des Darlehns verpfändeten Grundstücke beschlagnahmt werden,
- der Darlehnsnehmer mit Steuern, öffentlichen Lasten und Zinsen, die dem Darlehen im Range vorgehen, länger als sechs Monate rückständig ist,
- das beliehene Erbbaurecht erlischt,
- der Darlehnsnehmer das beliehene Grundstück ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde veräußert oder belastet.

### § 11

Sämtliche Kosten aus der Erfüllung dieses Schuldbekennnisses übernimmt der Darlehnsnehmer.

### § 12

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Schuldbekennnis ist Düsseldorf/Münster.

### § 13

Der Darlehnsnehmer ist verpflichtet, alle Bedingungen dieses Schuldbekennnisses seinen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen und diese entsprechend zu verpflichten.

### § 14

Der Darlehnsnehmer beantragt und bewilligt, bei dem im § 1 genannten Grundstück/Erbbaurecht, eingetragen im Grundbuch von ..... Band..... Blatt..... Flur..... Parz. Nr..... Kartenbl. Nr..... einzutragen:

1. ....DM

(i. W.: ..... Deutsche Mark) zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen.

Das Darlehen ist vom 1. .... 19..... mit jährlich 4½ Prozent, unter Umständen mit 8 Prozent in halbjährigen Zahlungen nachträglich am 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres zu verzinsen und vom 1. .... 19..... ab mit jährlich 1 v. H. in gleichbleibenden Raten unter Zuwachs der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen. Auf Ausfertigung eines Hypothekenbriefes wird verzichtet unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom .....

2. bei allen diesem Darlehen im Range vorgehenden oder gleichstehenden Hypotheken:

Vormerkung: Auf Verlangen des Landes NRW zu löschen, wenn und soweit die Hypothek mit dem Eigentum/Erbbaurecht in einer Person vereinigt ist.

....., den .....

(Datum der vorliegenden Schuldurkunde)

.....  
(Darlehnsnehmer)

— MBI. NW. 1950 S. 196.

## Berichtigung

Betrifft: Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit — RdErl. d. Innenministers vom 15. Februar 1950 (MBI. NW. S. 125).

In dem RdErl. vom 15. Februar 1950 — Abt. I 18 — 0 — ist auf Seite 126 in der 6. Zeile von oben das Wort „Neuseeland“ zu streichen.

— MBI. NW. 1950 S. 208.